

## Änderung des Steuergesetzes (StG)

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:

4. *Aufgehoben.*

*Titel nach Titel 1.5.*

*1.5.1. (aufgehoben)*

§ 123

*Aufgehoben.*

§ 124

*Aufgehoben.*

§ 125

*Aufgehoben.*

§ 155 Abs. 5 (neu)

<sup>5</sup> Der rechtskräftig festgesetzte indexierte Eigenmietwert kann von der steuerpflichtigen Person auf einem digitalen Schalter abgerufen werden.<sup>1)</sup>

§ 203 Abs. 1 (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> Mit Übergangsbestimmung in § 248.

§ 248 (neu)

*Bekanntgabe des Eigenmietwerts bis zur Einführung eines digitalen Schalters*

<sup>1</sup> Bis zur technischen Umsetzung im Rahmen des digitalen Schalters gemäss § 155 Abs. 5 wird der für die entsprechende Steuerperiode anwendbare indizierte Eigenmietwert den Steuerpflichtigen mit der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 155 Abs. 1 mitgeteilt.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2029 in Kraft.